

ziehung der Prozeßliteratur des 18. Jahrhunderts macht das Buch besonders wertvoll. Viele wesentliche Gesichtspunkte des Verf. zur Beurteilung der rechtlichen Lage im Amte entstammen tatsächlich jenen Deduktions- und Prozeßschriften, deren Autoren ja — was die Verfassungszustände anbelangt — mit heute verglichen noch im Mittelalter lebten.

M. B.

200. F. L. GANSHOF, 'Recherches sur les tribunaux de châtellenie en Flandre avant le milieu du XIII^e siècle' (Université de Gent. Werken uitgegeven door de Faculteit der wijsbegeerte en letteren 66, Paris 1932), behandelt Organisation, Kompetenz, Verfahren, Ursprung und Entwicklung der flandrischen Kastellaneigerichte und weist dabei das Nebeneinander von deutschem und französischem Einfluß nach. Vf. unterscheidet drei Gruppen von Kastellaneien. Die erste Gruppe hat nur ein Territorialgericht, ein Schöffenkollegium. Diese Schöffenkollegien lassen sich mit ziemlicher Sicherheit auf karolingische Grafschaftsgerichte zurückführen. Sie sind den deutschen Landgerichten vergleichbar. Bei der zweiten Gruppe steht neben dem Schöffenkollegium ein Lehnshof, in der dritten sind nur Lehnshöfe nachweisbar. Vermutlich haben auch hier ursprünglich Schöffenkollegien bestanden, sind aber allmählich durch die Lehnshöfe verdrängt, die die gesamte Gerichtsbarkeit an sich gezogen haben. Ähnliche Vorgänge lassen sich in manchen Teilen Frankreichs nachweisen. Eine Karte veranschaulicht die aufschlußreichen Ergebnisse der Untersuchung.

L. H.

201. Ausgehend von den Gottesfrieden, die sich aus der 'pax' einerseits, der 'treuga' andererseits entwickelt haben, verfolgt W. SCHNELBÖGL, 'Die innere Entwicklung der bayerischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts' (Deutschrechtliche Beiträge XIII, 2. Heidelberg 1932), zunächst die landfriedensrechtliche Entwicklung vor den bayerischen Landfrieden bis zum Mainzer Landfrieden 1235. Während die Gottesfrieden von der Kirche ausgingen, für alle Zukunft geschlossen waren und die Einschränkung der Fehde bezweckten, hatten bei den Landfrieden weltliche Gewalten die Führung. Die Landfrieden wurden nur auf eine bestimmte Zeit beschworen und zielten neben der Fehdebeschränkung auch auf Unterdrückung von Verbrechen ab. Sie haben eine doppelte Wurzel: Die Gottesfrieden einerseits und Friedensgebote und Friedenseinungen andererseits. Nach einem kurzen Überblick über die äußeren Entstehungsbedingungen der bayerischen Landfrieden kommt